



---

## Anlegen von Blühflächen und Blühstreifen, auch über Blühpatenschaften

### Grundsätzliche Infos und förderrechtliche Aspekte

Stand: Januar 2019

---

Die nachfolgenden Informationen sind für Bäuerinnen und Bauern gedacht, die auf ihren Flächen Blühstreifen oder Blühflächen im Rahmen von Initiativen des Bayerischen Bauernverbandes

- bei der seit mehreren Jahren laufenden Aktion „**Blühender Rahmen**“ des Bayerischen Bauernverbandes oder
- bei der Aktion für 2019 „**Bayern blüht auf!**“ als Beitrag für den Blühatlas oder
- als **Blühpatenschaften** (direkte Vereinbarung auf lokaler Ebene zwischen einzelnen Landwirten und Bürgern, Jagdgenossenschaft, Imkern, Firmen usw.)

anlegen wollen.

#### Was sind grundsätzlich die Kernmöglichkeiten zur Umsetzung?

- Streifen integriert bei Maisflächen und neu auch bei weiteren Ackernutzungen; einfach einzurichtende Blühstreifen bzw. Bejagungsschneiben ohne Herausschneiden und Einzeichnung als Schlag ab der Mehrfachantragstellung 2019; der Nutzungscode für die Antragsfläche mit solchen Streifen soll für die zulässigen Kulturen (z.B. Mais, Raps, einige Getreidearten) mit einer Markierung – wahrscheinlich ergänzt um ein sog. Sternchen – auf einfache Weise beantragt werden können.
- Streifen oder Zwischenfrüchte als ökologische Vorrangflächen (ÖVF im Rahmen von Greening);
- Beantragung KULAP B47 „Wechselnde Blühflächen“ B48 „Mehrjährige Blühflächen“ mit Förderung für 5 Jahre (Antragstellung in 2019: 7.1. bis 22.2.2019 an den Landwirtschaftsämtern) => Bei der Beantragung von KULAP darf für diese Blühflächen keine entgeltspflichtige Blühpatenschaft auf dieser Fläche ergänzend umgesetzt werden.

**ACHTUNG:** Die nachfolgenden Nutzungs-Codes sind noch von 2018 und es kann hier bei der Mehrfachantragstellung 2019 zu Änderungen kommen, über die etwa Anfang März 2019 das bayerische Landwirtschaftsministeriums näher informieren wird. **Die Grundbetrachtungen und Umsetzungsvarianten können so für betriebliche Planungen genutzt werden.**

#### Was ist bei der Mehrfachantragstellung zu beachten?

- **Blühstreifen auf Acker – mit Anrechnung als ÖVF-Streifen** (Greening)  
Beim Greening können Betriebe einen Feldrandstreifen mit mindestens 1 und max. 20 Meter Breite in iBALIS einzeichnen, der aber auch weniger als 1.000 m<sup>2</sup> umfassen darf. Diese ÖVF-Fläche wird mit dem Faktor 1,5 angerechnet. Mehr Infos siehe in der Tabelle nächste Seite.  
Landwirte, die dies für 2019 planen, sollten bei der Einsaat von Winterkulturen auf den betreffenden Flächen den entsprechenden Streifen bereits ausgespart haben, um so eine „Schwarzbrache“ für die Einsaat der Blümmischung im kommenden Frühjahr zu haben. Sollte jedoch schon eine Winterung (z.B. Wintergerste) auf dem aktuell geplanten Blühstreifen als ÖVF-Randstreifen vorhanden sein, so ist die Bewirtschaftungsrufe – 1.4. bis 30.6. – zu beachten, weshalb rechtzeitig vor der anlaufenden Bewirtschaftungsrufe auf der Streifenfläche die aufstehende Winterung zu bearbeiten ist (z.B. Grubbern), um dann später auch die Blümmischung einzusäen.  
Auch von der ÖVF-Verpflichtung befreite Betriebe, z. B. Ökobetriebe oder Betriebe mit

nicht mehr als 15 ha AF können diese Möglichkeit (Code 056 „Feldrand-/Pufferstreifen“ und 054 „Waldrandstreifen“) nutzen. Diese Betriebe können auch weniger als fünf Prozent ÖVF erbringen.

- **Blühstreifen auf Maisfläche und neu ab 2019 Blühstreifen bei weiteren Ackernutzungen – ohne Anrechnung als ÖVF (Greening)**  
Hier kann eine spezielle Kennzeichnung der Nutzungscodierung der Antragsfläche genutzt werden, womit der Streifen nicht als Schlag graphisch bei der betreffenden Fläche in iBALIS eingezeichnet werden muss, sondern als Bestandteil der so codierten Antragsfläche (Mais, Winterraps, usw.) förderfähig ist. Der Streifen darf aber maximal einen Anteil von 20 Prozent Fläche im Verhältnis zur Fläche des z.B. Maisschlages umfassen. Die Streifen sind jährlich zu pflegen (z. B. mulchen).
- **Blühfläche auf Acker – mit Anrechnung als ÖVF-Brache (Greening)**  
Beim Greening können Betriebe einen Randstreifen mit mindestens 1.000 m<sup>2</sup> Fläche (zusammenhängend) als ÖVF-Brache nutzen, der dann graphisch bei der betreffenden Fläche in iBALIS einzuzeichnen ist.  
Diese ÖVF-Fläche wird mit dem Faktor 1,0 angerechnet. Mehr Infos siehe in der Tabelle nächste Seite, vor allem Nutzungsverbot.  
Diese ÖVF-Brachen können zudem auch als Honigweiden mit dem Faktor 1,5 angerechnet werden, doch sind hier mehr Vorgaben (vor allem Saatenauswahl) zu beachten: siehe in der Tabelle nächste Seite.
- **Blühfläche auf Acker – mit Anrechnung als ÖVF-Zwischenfrucht (Greening)**  
Beim Greening können Betriebe seit 2018 die ÖVF-Zwischenfrucht vor dem 16. Juli einsäen. Damit ist es möglich, nach frühzeitiger Räumung der Hauptfrucht (z.B. Wintergerste) eine Saatmischung für ÖVF-Zwischenfrüchte zu nutzen, die z.B. Blühwirkung im August bis September hat.  
Die sonstigen Vorgaben für die ÖVF-Zwischenfrüchte sind zudem zu berücksichtigen: siehe in der Tabelle nächste Seite.
- **Blühflächen auf Acker als Brache – ohne Anrechnung als ÖVF (Greening):**  
Die Blühfläche muss als Schlag graphisch bei der betreffenden Fläche in iBALIS eingezeichnet werden und muss mindestens 1.000 m<sup>2</sup> Schlaggröße (zusammenhängend) haben, um für diese Fläche Direktzahlungen zu erhalten. Kleinere Streifenflächen gehen auch, doch kann damit anteilig kein Zahlungsanspruch (ZA) aktiviert werden.  
Code 590 (Brache mit Einsaat von einjährigen Blütmischungen)
- **Blühstreifen auf Dauergrünland (DG):**  
Vorschlag wäre, einen Mähstreifen am Rand von Vegetationsbeginn bis etwa Mitte Juni stehen zu lassen und gegebenenfalls eine geeignete Blühsaat aufbringen, um die Blühwirkung zu verstärken. Anschließend wird diese Streifenfläche wieder normal genutzt. Hier ist bei der Antragstellung keine Besonderheit zu beachten.
- **Flächencodierung „N“ (N = Nichtbeantragung);** das heißt, dass diese Fläche nicht für die Aktivierung von Zahlungsansprüchen (ZA) herangezogen wird. Bei Nicht-Aktivierung eines ZA in 2019 ist im Folgejahr eine Aktivierung nötig, ansonsten wird der ZA bei Nicht-Aktivierung 2 Jahre aufeinander eingezogen. Zu beachten ist, dass auch auf den N-Codierten Flächen Cross Compliance zu beachten ist.

Diese und weitere Infos im Merkblatt zum Mehrfachantrag:

[www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser](http://www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser).

Sofern auf den ausgewählten Flächen Maßnahmen nach dem **KULAP oder VNP** abgeschlossen sind, so sind die Anforderungen zu den vereinbarten Maßnahmen einzuhalten. Wenn Sie bei den förderrechtlichen Fragen nicht ganz sicher sind, empfehlen wir Ihnen, Rücksprache mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu nehmen.

**Folgendes gilt im Zusammenhang mit ÖVF (Greening):**

Variante	Bedingungen	Faktor
<p><u>ÖVF-Streifen:</u></p> <p>Pufferstreifen und Feldränder, Waldrandstreifen</p> <p><b>neu:</b> vereinheitlichte Vorgaben</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 ha Streifen ergibt 1,5 ha ÖVF.</li> <li>- Selbstbegrünung oder Ansaat. Zulässig sind Maßnahmen zur Schaffung einer Gründecke für Biodiversitätszwecke</li> <li>- Grenzt Brache an, muss Aufwuchs von Streifen und Brache eindeutig unterscheidbar sein (z. B. Streifen mit Blühpflanzenmischung, Brache mit Selbstbegrünung).</li> <li>- Kein Pflanzenschutz/N-Düngung.</li> <li>- Mindestbreite: 1 Meter.</li> <li>- Höchstbreite: 20 Meter (neu: für alle ÖVF-Streifen gleich; Empfehlung: max. 18 m = 6 Säbreiten); wird bei Pufferstreifen an Gewässern gemessen ab Böschungsoberkante; Anerkennung von Ufervegetation bei Pufferstreifen an Wasserläufen als ÖVF.</li> <li>- Waldrandstreifen: Ackerstreifen, der direkt an Bäume des Waldes angrenzt (kein Felddrain oder Waldsaum dazwischen =&gt; Einzelfallklärung nur durch AELF).</li> <li>- 1.4.-30.6.: kein Mulchen oder Mähen zulässig (Bearbeitungsruhe).</li> <li>- Umbruch zu Pflegezwecken mit unverzüglich folgender Ansaat oder zur Erfüllung von AUM (Kulap) ist zulässig, im Fall von Neuansaat von AUM-Blühflächen auch vom 1.4. bis 30.6. =&gt; Hier immer zuvor Kontakt mit Amt aufnehmen.</li> <li>- Schnittnutzung (außerhalb der Zeit 1.4.-30.6.) oder Beweidung (ohne zeitliche Einschränkung) möglich, wenn Aufwuchs dieser Fläche von angrenzender landw. genutzter Fläche unterscheidbar ist. Ab 2018 ist dies für Feldrandstreifen neu.</li> <li>- Ab 1.8. des Antragsjahres darf die Aussaat oder Pflanzung einer Winterkultur, die erst im Folgejahr zur Ernte führt, vorgenommen werden -&gt; Startdüngung + PSM dann zulässig.</li> <li>- falls keine Schnittnutzung, Beweidung, Folgekultur erfolgt: vor dem 16. November jährlich mindestens einmal Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen; auf Antrag ist zweijähriger Rhythmus aus Natur- oder Umweltschutzgründen möglich</li> <li>- Keine Mindestparzellengröße, d. h. Betriebsprämie gibt es auch für Streifen &lt; 1.000 m². Mindestparzellengröße muss nur zusammen mit benachbarter Ackerfläche desselben Betriebsinhabers eingehalten werden.</li> <li>- Das BayStMELF rät von einer Nutzung als Vorgewende ab, aufgrund des zu hohen Risikos, dass der Aufwuchs zerstört wird. Die Lagerung von z. B. Zuckerrüben ist auf den öVf-Streifen und der Brache nicht zulässig, da diese zur lw. Erzeugung gehört.</li> <li>- Nutzungscodes im Flächen- und Nutzungsnachweis: 056 für Pufferstreifen und Feldrand auf Ackerland, 057 für Pufferstreifen und Feldrand auf Dauergrünland (Bestätigung der EU-KOM steht für DG noch aus), 054 für Waldrandstreifen.</li> </ul>	<p>1,5</p>

<p>Brache</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 ha Brache ergibt 1 ha ÖVF.</li> <li>- Ackerfläche ohne Erzeugung.</li> <li>- Keine landwirtschaftliche Nutzung des Aufwuchses im Antragsjahr zulässig, also keine Verfütterung oder Biogasnutzung.</li> <li>- Selbstbegrünung oder gezielte Begrünung durch Ansaat; es existiert keine Artenliste; Zulässig sind Maßnahmen zur Schaffung einer Gründecke für Biodiversitätszwecke.</li> <li>- Auch bestehende Klee-Mischungen (keine Klee-Reinsaat) kann z. B. als ÖVF-Brache ausgewiesen und im bestehenden Jahr nur gemulcht werden.</li> <li>- Kein Pflanzenschutz/N-Düngung.</li> <li>- 1.4.-30.6.: kein Mulchen oder Mähen zulässig (Bearbeitungsruhe).</li> <li>- Ab 1.8. Aussaat/ Pflanzung einer Winterkultur zulässig, die im Folgejahr geerntet wird; auch Düngung und Pflanzenschutz sind ab 1.8. möglich, sowie Beweidung durch Schafe und Ziegen</li> <li>- Umbruch zu Pflegezwecken mit unverzüglich folgender Ansaat oder zur Erfüllung von AUM (Kulap) ist zulässig, aber nicht vom 1.4. bis 30.6. =&gt; Hier immer zuvor Kontakt mit Amt aufnehmen.</li> <li>- falls kein Anbau einer Folgekultur und keine Beweidung durch Schafe oder Ziegen erfolgt: vor dem 16. November jährlich mindestens einmal Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen; alternativ: Mähen und Abfahren des Mähguts aber keine landwirtschaftliche Verwertung (z. B. Futter, Biogas); auf Antrag ist zweijähriger Rhythmus aus Natur- oder Umweltschutzgründen möglich</li> <li>- ÖVF-Brachen werden kein Dauergrünland, solange sie als ÖVF ausgewiesen sind, auch wenn auf diesen Flächen mehr als fünf Jahre Gras oder Grünfütterpflanzen stehen. Vorsicht ist danach geboten, da Grünlandjahre vor der ÖVF-Brache nicht in Vergessenheit geraten, sondern mitgezählt werden.</li> <li>- Mindestparzellengröße: 1.000 m<sup>2</sup> gilt, d. h. mit Flächen &lt; 1.000 m<sup>2</sup> können keine ZA aktiviert werden. Trotzdem können Brachen mit weniger als 1.000 m<sup>2</sup> als ÖVF-Brache angerechnet werden.</li> <li>- Das BayStMELF rät von einer Nutzung als Vorgewende ab, aufgrund des zu hohen Risikos, dass der Aufwuchs zerstört wird. Die Lagerung von z. B. Zuckerrüben ist auf den öVf-Streifen und der Brache nicht zulässig, da diese zur lw. Erzeugung gehört.</li> <li>- Nutzungscode im Flächen- und Nutzungsnachweis: 062.</li> </ul>	<p>1,0</p>
<p><u>Neu seit 2018:</u> Brachliegende Flächen mit Honigpflanzen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorgaben siehe Brachen</li> <li>- Anbau einer Saatenmischung aus einer Artenliste (Bitte <u>Merkblatt zum Mehrfachantrag 2019</u> beachten)</li> </ul>	<p>1,5</p>

<p>Zwischenfrüchte</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Für 1 ha ÖVF sind mind. 3,33 ha Zwischenfrüchte erforderlich.</li><li>- Für Antragsjahr 2019 ist Zwischenfruchtanbau nach Ernte 2019 entscheidend.</li><li>- Nur bestimmte Arten sind zulässig. Das Saatgut muss aus mindestens zwei dieser Arten mit je maximal 60 % Anteil gemischt sein. Der Gräseranteil darf bei maximal 60 % liegen.</li><li>- Saatgutetiketten und Kaufbelege sind für Kontrollen sechs Jahre aufzubewahren. Bei selbst erzeugtem Saatgut sind Rückstellproben bis zum 31.12. des Folgejahres aufzubewahren.</li><li>- Einsaat erfolgt nach Ernte der Vorkultur, bis spätestens 1.10 (der frühestmögliche Einsaattermin 16.7. fällt seit 2018 weg).</li><li>- Verbot von mineralischer Düngung, chemisch-synthetischem Pflanzenschutz; Klärschlamm im Antragsjahr (Gülle, Mist, Gärreste zulässig).</li><li>- Der Aufwuchs ist bis 15.1. des Folgejahres auf der Fläche zu erhalten (z.B. kein Mähen und Abfahren). Beweidung durch Schafe und Ziegen ist möglich. Abfrieren, Häckseln oder Schlegeln oder Walzen sind zulässig. Bayern hat den ursprünglichen Stichtag 15.2. landesweit um einen Monat nach vorne verschoben (Erosionsschutz-Verordnung).</li><li>- Ab dem 16.1. ist Bodenbearbeitung oder Mähen/Abfahren zulässig.</li><li>- Die ÖVF-Zwischenfrucht darf nach dem 15.1. nicht ein- oder mehrjährig als Hauptkultur (Ackerfutter) stehen bleiben, sondern es muss eine andere ackerbauliche Nutzung als Hauptkultur folgen, sonst gilt die Zwischenfrucht nicht als ÖVF. Allerdings kann nach der ÖVF-Zwischenfrucht / nach dem 15.1. eine Brache oder sogar eine ÖVF-Brache folgen (dann würde ÖVF-Zwischenfrucht z. B. dem Greening-Jahr 2018, die ÖVF-Brache dem Jahr 2019 zugerechnet).</li><li>- Berichtigungsmöglichkeit: Landwirte können ÖVF-Zwischenfrucht auf anderem Feldstück als im MFA angegeben anlegen, unter folgenden Bedingungen:<ul style="list-style-type: none"><li>-&gt; Landwirt richtet Berichtigung in schriftlicher Form ans AELF (z. B. Fax). Das AELF erfasst und dokumentiert diese.</li><li>-&gt; Als neue Fläche kommt nur Fläche in Betracht, die schon im MFA des Betriebes angegeben ist.</li><li>-&gt; Berichtigung darf nicht dazu führen, dass mehr ÖVF als ursprünglich im MFA angegeben erbracht werden.</li><li>-&gt; Der Landwirt muss nach wie vor auf mindestens 5 % seiner Ackerfläche als ÖVF kommen.</li><li>-&gt; Schriftliche Berichtigung auch dringend anzuraten, wenn z. B. ÖVF von 6 auf 5,5 % reduziert wird, damit es bei Vor-Ort-Kontrollen nicht zu Beanstandungen kommt.</li></ul></li><li>- Zusatzangabe im Flächen- und Nutzungsnachweis zum Nutzungscode der Ackerkultur: 052 = Zwischenfrucht.</li><li>- Mindestparzellengröße: 1.000 m<sup>2</sup></li></ul>	<p>0,3</p>
------------------------	---	------------